

Zl. 4.12.01/6/08

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft in Pressburg entbietet dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik ihre Hochachtung und beehrt sich, im Namen der Österreichischen Bundesregierung den Abschluss folgender Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Slowakischen Republik zur Änderung und Ergänzung der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Slowakischen Republik zur Errichtung von Grenzabfertigungsstellen sowie über die Durchführung der Grenzabfertigung im Eisenbahnverkehr während der Fahrt vom 28. April 2004¹ (in der Folge: „Vereinbarung vom 28. April 2004“), auf Grundlage von Artikel 2 Absatz 4 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr vom 17. Juni 1991², vorzuschlagen:

1. Artikel 1 Absatz 1 der Vereinbarung vom 28. April 2004 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„(1) Die Vertragsparteien errichten im Falle der Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen im Sinne der Artikel 23 ff der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) an folgenden Straßen-Grenzübergängen Grenzabfertigungsstellen:

- a) am Grenzübergang Hohenau – Moravský Svätý Jan eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich bzw. eine slowakische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Slowakischen Republik
- b) am Grenzübergang Berg – Bratislava-Petržalka eine gemeinsame Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich
- c) am Grenzübergang Kittsee – Bratislava-Jarovce eine gemeinsame Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich
- d) am Grenzübergang Kittsee – Bratislava-Jarovce (Autobahn) eine gemeinsame Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Slowakischen Republik

An das
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
der Slowakischen Republik
Pressburg

¹ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 36/2004.

² Kundgemacht in BGBl. Nr. 561/1992 idF BGBl. Nr. 1046/1994.

2. Die Anlage 1 der Vereinbarung vom 28. April 2004 wird wie folgt geändert:

Grenzübergangsstelle	Zone	Bemerkungen
1. Berg - Bratislava-Petržalka	<p>Die Zone für die slowakischen Bediensteten umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Abschnitt der Landesstraße B 9 von der gemeinsamen Staatsgrenze bis zum Straßenkilometer 48,900 samt den im Zuge dieses Straßenabschnittes befindlichen und dem öffentlichen Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr dienenden baulichen Anlagen sowie dort eingerichtete permanente und/oder temporäre Grenzabfertigungsanlagen einschließlich der vollständigen Infrastruktur des Grenzüberganges, - die festgelegten Abfertigungskioske, - die bezeichneten Diensträume, - die im Gebäude befindlichen Sozialräume und Sanitäranlagen, - die für die Bediensteten eingerichteten Abstellplätze für Fahrzeuge. 	Die gesamte Grenzabfertigung wird gemeinsam auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich durchgeführt.
2. Kittsee - Bratislava-Jarovce	<p>Die Zone für die slowakischen Bediensteten umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Abschnitt der Landesstraße 208 von der gemeinsamen Staatsgrenze bis zum Kreuzungspunkt mit der Bahnlinie, - einschließlich der Infrastruktur des Grenzüberganges A-2421 Kittsee, Untere Hauptstraße 99, StKm 2,100, - die bezeichneten Diensträume, Sozialräume und Sanitäranlagen, - die für die Bediensteten eingerichteten Abstellplätze für Fahrzeuge. 	Die Grenzabfertigung wird gemeinsam auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich durchgeführt.
3. Kittsee - Bratislava-Jarovce (Autobahn)	<p>Die Zone für die österreichischen Bediensteten umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Abschnitt der Autobahn D 4 von der gemeinsamen Staatsgrenze bis zu 100 Meter nach der Grenzabfertigungsanlage einschließlich der gesamten Anlage, - die festgelegten Abfertigungskioske, - die bezeichneten Diensträume, Sozialräume und Sanitäranlagen, - die für die Bediensteten eingerichteten Abstellplätze für Fahrzeuge. 	Die Grenzabfertigung wird gemeinsam auf dem Staatsgebiet der Slowakischen Republik durchgeführt.

Falls die Regierung der Slowakischen Republik mit dem oben Genannten ihr Einverständnis erklärt, schlägt die Österreichische Botschaft in Pressburg vor, dass diese Note und die zustimmende Antwort der slowakischen Seite darauf eine Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Slowakischen Republik zur Änderung und Ergänzung der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Slowakischen Republik zur Errichtung von Grenzabfertigungsstellen sowie über die Durchführung der Grenzabfertigung im Eisenbahnverkehr während der Fahrt vom 28. April 2004 bilden, die am fünfzehnten (15.) Tag nach dem Tag des Einlangens der Antwortnote der Slowakischen Republik bei der österreichischen Seite in Kraft tritt.

Die Österreichische Botschaft in Pressburg benutzt diesen Anlass, das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Pressburg, am 23. Mai 2008

L.S.